

STATUTEN

DER

DORFWASSERGENOSSENSCHAFT

ISENTHAL

Gestützt auf die Verordnung der löblichen Dorfwassergenossenschaft der Gemeinde Isenthal vom 26. Juni 1902 erlässt die Generalversammlung die folgenden Statuten:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Dorfwassergenossenschaft Isenthal" besteht mit Sitz in Isenthal eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft im Sinne von Art. 59 Abs. 1 ZGB und Art. 15 ff EG/ZGB.

Artikel 2 Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser innerhalb ihres Netzbereiches im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und die Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes.

² Sie erstellt, erweitert, unterhält und betreibt die erforderlichen Anlagen.

³ Im Rahmen der Zweckerfüllung kann sich die Genossenschaft mit andern Körperschaften oder Anstalten zusammenschliessen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Dorfwassergenossenschaft Isenthal ist jeder Eigentümer und Mieter von Liegenschaften oder im Baurecht erstellen Bauten, welche im Netzbereich der genossenschaftlichen Anlagen liegen.

² Bei Grundstücken im Miteigentum mehrerer Personen ist ein einzelner Vertreter für die Gemeinschaft zu bestimmen.

³ Ist ein Grundstück zum überwiegenden Teil mit einem Baurecht oder einer Nutzniessung belastet, übt der Baurechtsinhaber oder der Nutzniessungsberechtigte die Mitgliedschaftsrechte aus.

⁴ Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb eines Grundstücks gemäss Abs. 1 oder einer Bewilligung gemäss Art. 22 Abs. 2 - 4 und erlischt mit dem Verlust des Eigentums bzw. der Mietereigenschaft an einem Grundstück.

2. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 4 Organe

Die Organe der Dorfwassergenossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

A Die Generalversammlung

Artikel 5 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Verlangen des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

² Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens acht Tage vorher durch schriftliche Einladung. Anträge zur Beschlussfassung können jeweils bis spätestens Ende September dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Artikel 6 Befugnisse

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

² Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) Annahme, Änderung oder Aufhebung der Statuten;
- c) Erlass und Änderungen der Tarifordnung;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Erlass von Reglementen über die Benutzung der Anlagen und deren Unterhalt;
- h) Genehmigung des Voranschlages;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen.

Artikel 7 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme und besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

Artikel 8 Abstimmungen und Wahlen

¹ Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Mit- und Gesamteigentümer haben gemeinsam nur eine Stimme.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Für die Aufhebung und Änderungen der Statuten sowie den Auflösungsbeschluss bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴ Der Präsident stimmt nicht, ausser bei Wahlen; er gibt den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

B Vorstand

Artikel 9 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und dem Brunnenmeister.

² Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er leitet die Genossenschaft und vertritt sie nach aussen.

² Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Anstellung des erforderlichen Personals;
- d) Ausarbeitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- e) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- f) Erteilung von Anschlussbewilligungen;
- g) Verfügung der Gebühren und Taxen im Einzelfall;
- h) Erstellung von Genossenschaftsanlagen im Rahmen der erteilten Kredite und eigener Finanzkompetenz.

C Kontrollstelle

Artikel 11 Zusammensetzung

¹ Als Kontrollstelle wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12 Aufgaben

¹ Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung und die Buchführung der Genossenschaft.

² Sie erstattet der Generalversammlung jährlich ihren Bericht zur Rechnung und zur Bilanz der Genossenschaft

3. Abschnitt: **Finanzordnung**

Artikel 13 Genossenschaftsvermögen

Das Vermögen der Genossenschaft setzt sich zusammen aus:

- a) den Einrichtungen und Anlagen der Wasserversorgung;
- b) den von den Genossenschaf tern zu entrichtenden Gebühren;
- c) weiteren Einnahmen aus der Tätigkeit der Genossenschaft.

Artikel14 Gebühren

¹ Die Generalversammlung erlässt eine Tarifordnung, in welcher Umfang und Zeitpunkt der von den Genossenschaf tern zu entrichtenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren festgelegt werden.

² Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Gegenwertprinzips festzulegen. Die Art der Bemessung wird in der Tarifordnung festgelegt.

³ Der Vorstand ist berechtigt, für seine Tätigkeit, insbesondere die Prüfung und Beurteilung von Gesuchen, Gebühren zu verlangen.

⁴ Müssen Experten zugezogen oder Gutachten erstellt werden, so ist die Kostentragung zwischen Genossenschaft und dem Gesuchsteller vorgängig zu vereinbaren. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand.

Artikel15 Darlehen

Zur Befriedigung grösserer und langfristiger Finanzbedürfnisse kann der Vorstand nach Genehmigung durch die Generalversammlung Darlehen aufnehmen.

Artikel16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

4. Abschnitt: **Anlagen und Einrichtungen**

Artikel 17 Erstellung und Unterhalt von Anlagen

¹ Der Erstellung von Genossenschaftsanlagen sind die bestehenden Leitungspläne und generellen Projekte zugrunde zu legen.

² Die Genossenschaft ist zur Erstellung von neuen Anlagen nur insoweit verpflichtet, als die Generalversammlung dies beschliesst.

³ Im Rahmen der bewilligten Kredite und eigener Finanzkompetenz bis zum Betrag von Fr. 15'000.-- ist der Vorstand zur Erstellung von Genossenschaftsanlagen zuständig. Er darf neue Hauptleitungen nur dann als Genossenschaftsanlagen erstellen, betreiben und unterhalten, wenn jene einen Durchmesser von mindestens 100 Millimeter aufweisen.

⁴ Die Genossenschaft ist verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen statutengemäss zu unterhalten.

Artikel 18 Beschädigungen

Für Beschädigungen genossenschaftlicher Wasserleitungen oder anderer Anlagen haftet der Verursacher.

Artikel 19 Rechtsverhältnisse

¹ Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Erstellung, den Unterhalt und allfällige Erweiterungen der genossenschaftlichen Anlagen auf ihrer Liegenschaft zu dulden und entsprechende Dienstbarkeiten zugunsten der Genossenschaft im Grundbuch eintragen zu lassen.

² Die Genossenschafter sind überdies verpflichtet, den andern Genossenschaf tern das Recht einzuräumen, die genossenschaftlichen Anlagen ihrem Zweck entsprechend zu benützen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

³ Soweit Grundstücke von Genossenschaf tern für die genossenschaftliche Zwecke benutzt werden, ist allfälliger Schaden zu ersetzen. Eine weitere Entschädigung ist, insbesondere auch für die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten, nicht geschuldet.

Artikel 20 Installationsbewilligung

¹ Die Genossenschafter sind verpflichtet, sanitäre Installationen, für welche der Anschluss an das Leitungsnetz der Genossenschaft notwendig ist oder die einen Einfluss auf andere Anlagen der Genossenschaft oder Private haben können, nur durch Unternehmer ausführen zu lassen, welche im Besitz einer generellen oder speziellen Bewilligung der Genossenschaft sind. Zuständig zur Erteilung dieser Bewilligungen ist der Vorstand.

² Unternehmer haben Anspruch auf Erteilung der Bewilligung gemäss Abs. 1, wenn sie beruflich und betrieblich Gewähr dafür bieten, dass die Installationen fachmännisch erstellt, bei Notfällen rasch repariert und im übrigen einwandfrei unterhalten werden.

³ Genossenschafter, die die Ausführung sanitärer Installationen in Auftrag geben, haben sich vorgängig darüber zu vergewissern, ob der Unternehmer im Besitze der erforderlichen Bewilligung ist.

5. Abschnitt: Wasserlieferung

Artikel 21 Bestehende Ansprüche

Liegenschaftseigentümer oder Inhaber von im Baurecht erstellten Bauten, deren Grundstücke bzw. Bauten bei Inkrafttreten dieser Statuten bereits an die Wasserversorgung der Dorfwassergenossenschaft angeschlossen sind, haben einen Rechtsanspruch auf Wasserlieferung gemäss heute bestehendem Inhalt und Umfang.

Artikel 22 Neue Anschlüsse

¹ Bei Neu- und Umbauten hat der Bauherr dem Vorstand ein Gesuch mit einem genauen Beschrieb der geplanten Installation sowie den notwendigen Plänen und Angaben einzureichen.

² Bei der Beurteilung des Gesuchs ist auf die eigene Lieferkapazität von Wasser Rücksicht zu nehmen. Die Bewilligung des Gesuchs kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Genossenschafter, welche die bestehenden Installationen verändern oder erweitern wollen der für andere Zwecke als den privaten Haushalt einen wesentlich grösseren Wasserverbrauch anstreben, haben dies dem Vorstand vorgängig schriftlich mitzuteilen. Handelt es sich um grundlegend neue Installationen oder um eine bedeutende Ausweitung bestehender Installationen, namentlich in Gewerbe- und Industriebauten, so ist vorgängig ein Gesuch im Sinne von Abs. 1 einzureichen.

⁴ Der Anspruch auf Wasserlieferung entsteht mit Rechtskraft der Anschlussbewilligung.

Artikel 23 Einschränkung der Lieferungspflicht

¹ Die Genossenschaft kann ihre Lieferung ohne Schadenersatzpflicht einschränken oder ganz aufheben, wenn

- a) dies durch laufende Feuerwehreaktionen oder durch besonders hohe Feuergefahr notwendig ist;
- b) aus irgendwelchen Gründen die technischen Einrichtungen der Wasserversorgung beschädigt oder zerstört sind;
- c) infolge Reparaturen, Unterhaltsarbeiten, Erweiterungsbauten oder aus anderen ähnlichen Gründen die Lieferung von Wasser nicht möglich ist;
- d) sich eine Einschränkung des Wasserkonsums infolge ungenügendem Wasserfluss im Interesse einer gleichmässigen Versorgung der Bezüger aufdrängt.

² Den Wasserbezüger ist von vorgesehenen Einschränkungen vorzeitig Kenntnis zu geben. Auf ihre Interessen ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 24 Kontrolle

¹ Der Vorstand hat die Befugnis. Jederzeit Nachkontrollen und Nachtaxationen vorzunehmen.

6. Abschnitt: **Rechtsmittel**

Artikel 25 Entscheide des Vorstandes

Vom Vorstand ist Rahmen seiner Kompetenz gefällte Entscheide haben genossenschaftsintern endgültigen Charakter.

Artikel 26 Verwaltungsbeschwerde

Verfügungen des Vorstandes können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach der Organisationsverordnung.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 28 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch briefliche Mitteilung an die Genossenschafter.

Artikel 29 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten sowie Art. 15 ff EG / 2GB keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Genossenschaft (Art. 828 ff OR) Anwendung.

Artikel 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherigen Statuten sowie Beschlüsse der Generalversammlung, welche mit den neuen Statuten in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Artikel 31 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten werden durch die Generalversammlung erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Die Statuten treten mit Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung der Dorfwassergenossenschaft Isenthal am 10. November 1994 beschlossen.

Isenthal, 10. November 1994

Dorfwassergenossenschaft Isenthal

Der Präsident:

Die Aktuarin:

sign. Karl Bissig

sign. Margrit Arnold

Karl Bissig

Margrit Arnold

Vom Regierungsrat genehmigt am 16. Dezember 1994